

Richtlinien

für die Förderung von Jugendpflagemmaßnahmen

Beschlossen vom Rat der Stadt Westerstede am 10. 6. 1985, geändert am 6. 12. 1993 und am 16. 4. 2002

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Die von der Stadt Westerstede jährlich bereitgestellten Mittel zur Förderung von Maßnahmen der Jugendpflege werden nach Maßgabe dieser Richtlinien, im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel vergeben.
- 1.2. Die Zuschüsse der Stadt Westerstede sind eine finanzielle Förderung der Tätigkeit von Jugendverbänden, Jugendgruppen und sonstigen Jugendgemeinschaften, die in der Stadtgemeinde Westerstede arbeiten.
- 1.3. Die Stadt Westerstede fördert Jugendverbände, Jugendgruppen und sonstige Jugendgemeinschaften mit gemeinnütziger Zielsetzung unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit. Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden.
- 1.4. Die Förderung durch die Stadt Westerstede will dazu beitragen, dass junge Menschen ihre Persönlichkeit frei entfalten, ihre Rechte wahrnehmen und ihrer Verantwortung in Gesellschaft, Gemeinde und Staat gerecht werden.
- 1.5. Die Maßnahmen müssen vom Landkreis Ammerland als förderungswürdig anerkannt und sich an junge Menschen wenden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Westerstede haben.
- 1.6. Auf die Förderung durch die Stadt Westerstede besteht kein Rechtsanspruch. Bei Gewährung von Zuschüssen wird eine angemessene Eigenleistung vorausgesetzt.
- 1.7. Die Förderung aus Bundes-, Landes- und Kreismitteln sowie sonstiger Stellen ist auszuschöpfen.

2. Förderungsbereiche

- 2.1. Jugendwandern, -lager und -fahrten
 - 2.1.1. Im Mittelpunkt der Jugendarbeit steht das Gemeinschaftserlebnis. Es wird in besonderem Maße durch Wanderungen, Lager und Fahrten in Gruppen gefördert.
 - 2.1.2. Eine Gruppe muss mindestens aus 5 Teilnehmern/Teilnehmerinnen und einer Leiterin/einem Leiter bestehen.
 - 2.1.3. Zuwendungen werden für mindestens 3-tägige, maximal 14-tägige Unternehmungen (Wanderungen, Lager, Fahrten) gewährt.

Der regelmäßige Zuschuss beträgt 1,50 € pro Tag und Teilnehmer-Innen.

Für Bahnfahrten bzw. Fahrradreisetage (keine Tagesausflüge) wird der doppelte Zuschuss gezahlt.

Die Altersgrenze der Teilnehmer-Innen wird auf 25 Jahre festgesetzt.
 - 2.1.4. Bei Mitarbeiterschulungen und Bildungsmaßnahmen wird ohne zeitliche und altersmäßige Einschränkung pro Tag und TeilnehmerInnen ebenfalls 1,50 € gewährt.
 - 2.1.5. Bei internationalen Begegnungen erhält der Veranstalter einen Zuschuss von 1,50 € pro Tag und ausländischen Teilnehmer. Im Falle einer Unterbringung in Familien werden Teilnehmer der gastgebenden Gruppen ebenfalls gefördert.

- 2.1.6. Schulfahrten sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 2.2. Anschaffungen und sonstige Aufwendungen im Rahmen der Jugendarbeit
 - 2.2.1. Die Jugendarbeit ist einem steten Wandel unterworfen und sucht ständig nach neuen Wegen. Damit die Lebendigkeit von Jugendarbeit nicht durch finanzielle Schwierigkeiten gehemmt wird, werden durch die Stadt Westerstede einmalige Zuwendungen für Anschaffungen in der Jugendarbeit und Aufwendungen für besondere Formen der Jugendarbeit gewährt.
 - 2.2.2. Für Anschaffungen (z. B. Spiele und Spielgeräte in Jugendräumen, Bücher, Bastelwerkzeug und Geräte für die Medienarbeit) und Aufwendungen können Zuwendungen bis zu einem Drittel der Kosten gewährt werden.
 - 2.2.3. Sportgeräte können aus Jugendpflegemitteln nicht gefördert werden.
- 2.3. Besondere Formen der Jugendarbeit
 - 2.3.1. Jugendarbeit verlangt Flexibilität. Das bedeutet: sich einstellen auf unterschiedliche Zielgruppen, gruppendynamische Prozesse innerhalb der einzelnen Gruppen erkennen, Einfühlungsvermögen bei gegebenen Um- und Neustrukturierungen zeigen. Neue und besondere Formen der Jugendarbeit müssen hier gefunden und angewandt werden. Die Lebendigkeit von Jugendarbeit sollte diesbezüglich nicht durch finanzielle Schwierigkeiten gehemmt werden (siehe auch Punkt 2.2.1).
 - 2.3.2. Die Förderung von besonderen Formen von Jugendarbeit erfolgt gemäß der Beschlussfassung der Gremien der Stadt Westerstede.

3. Verfahren

- 3.1. Zuwendungen der Stadt Westerstede werden auf Antrag gewährt.
- 3.2. Art und Umfang vorgesehener Maßnahmen sind der Stadt Westerstede vor Durchführung mit-zuteilen. Die Stadt bestätigt die Mitteilung und übersendet gegebenenfalls entsprechende Antragsformulare.
- 3.3. Der Bescheid über eine Zuwendung oder Ablehnung wird dem Antragsteller/der Antragstellerin zugeleitet.
- 3.4. Auf Anforderung sind Verwendungsnachweise innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen.

Weitere Informationen über

Stadt Westerstede
-Jugendpflege- Zentrum für Kinder und Jugend
An der Hössen 20
26655 Westerstede

Tel. 04488 6098
Fax: 04488 529108

E-Mail: jugendpflege@westerstede.de